

Verein
der Hundefreunde
Sandhausen e.V.

Vereinsatzung
Fassung 2012

Verein der Hundefreunde Sandhausen e.V.

Vereinsatzung Fassung 2012

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Schiedsgericht

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- § 11 Organe
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Jahreshaupt-, Mitgliederversammlung
- § 18 Einberufung der Jahreshauptversammlung
- § 19 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 20 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Schlussbestimmungen

Verein der Hundefreunde Sandhausen e.V.

Vereinsatzung Fassung 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde Sandhausen e.V., in Abkürzung VdH Sandhausen e.V.
- (2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 692 beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Sandhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Stuttgart (swhv).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Förderung des Leistungs- und Breitensports mit Hunden aller Rassen gemäß den Vorschriften des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V.
- (2) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder.
- (3) Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in der Jugendabteilung.
- (4) Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Haltung und Ausbildung des Hundes.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze durch
 - Unterhaltung eines Übungsplatzes,
 - Durchführung festgelegter Übungsstunden,
 - Durchführung von Leistungsprüfungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft (der Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports mit dem Hund und damit die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattungen von Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für die Körperschaft regelt die geschäftsführende Vorstandschaft. Die Aufgaben der Körperschaft vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität.

§ 4 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen des Vereins

- (1) Einkünfte bestehen aus:
 - a) Beiträgen,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) freiwilligen Spenden,
 - d) sonstigen Einnahmen.

- (2) Ausgaben bestehen aus:
 - a) Verwaltungskosten,
 - b) Aufwendungen zu § 2 dieser Satzung.

- (3) Vermögen
Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Zugrundelegung der jährlichen Vermögensaufstellung. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren),
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person ohne Altersbegrenzung werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei und nicht zu Arbeitsleistungen verpflichtet.

Vereinsehrungen:

1. Vereinsnadel in Bronze
- ab 10 Jahre Mitgliedschaft,
2. Vereinsnadel in Silber
- ab 15 Jahre Mitgliedschaft,
3. Vereinsnadel in Gold
- ab 20 Jahre Mitgliedschaft.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Mit Abgabe des Antrags erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen an.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Antragsteller sollte hierzu persönlich anwesend sein. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Aufnahme des Antragstellers in den Verein hat dieser eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied der zuständigen Dachorganisationen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, er muss bis spätestens 30. September schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden, andernfalls setzen sich Mitgliedschaft und Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu genehmigen.

(4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung eines Ausschlusses enthalten. Der Ausschluss kann frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.
- b) Bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.
- c) Bei groben Verstößen gegen Sitte und Anstand, ebenso gegen das Tierschutzgesetz.

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von acht Tagen Widerspruch einlegen, welcher schriftlich zu begründen ist. Über diesen entscheidet erneut der geschäftsführende Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Beschlüsse über ein Ausschlussverfahren müssen jeweils mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Vereinseigentum und Gelder, welche sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

- (6) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nicht der restliche Vorstand sondern nur die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
Zum Ausschluss ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Sie haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind zu Mitgliederversammlungen zugelassen, haben jedoch weder Stimmrecht noch das Recht auf Antragsstellung, sie können auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Sie können sich zu Angelegenheiten der Jugendgruppe äußern und ihr Stimmrecht in Jugendversammlungen ausüben.
- (4) Mitglieder können die vom Verein angeschafften Einrichtungen und Gegenstände für die Ausbildung von Hunden auf dem Übungsgelände nutzen, außerhalb von Übungsstunden nur nach Absprache.
- (5) Sie können an den vom Landesverband und vom Verein ausgeschriebenen und geschützten Veranstaltungen nach den geltenden Bestimmungen teilnehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und seine Interessen zu fördern.
- (3) Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- (4) Sie sind verpflichtet, den Beitrag im 1. Quartal bis spätestens 31. März durch Bankeinzug oder Banküberweisung zu zahlen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu erstatten.
Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.
- (5) Der Verein ist berechtigt, jedes aktive Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Vereinseinrichtungen und bei Nichterfüllung eine Ausgleichzahlung festzusetzen. Die Zahl der Arbeitsstunden und der Betrag der Ausgleichzahlung werden im Aufnahmeantrag bekannt gegeben.

§ 10 Schiedsgericht

Bei allen vereinsinternen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist die erste Instanz der geschäftsführende Vorstand. Bei Nichteinigung entscheidet das Schiedsgericht bestehend aus geschäftsführendem Vorstand, einem Hundeführer und einem neutralen passiven Mitglied.

III Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) geschäftsführender Vorstand,
- b) Gesamtvorstand,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) den Übungs-, sowie sportlichen Leiter/innen der Abteilungen VPG, Turnierhundesport, Agility, Basis und Jugend.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt.

- (5) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf keine zwei Vorstandsposten bekleiden.

§ 13 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellen der Jahres- und Kassenberichte;
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.000 Euro.
Der Vorsitzende kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro alleine entscheiden, er muss bei der nächsten Vorstandssitzung diese Ausgabe begründen.
 - e) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt, ebenso wie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende Zahlungen für den Verein entgegen. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Die Jugend des Vereins entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (4) Der Schriftführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
 - b) Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und vor allem die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorsitzende (bzw. bei Verhinderung mit Zustimmung in der Reihenfolge des § 13.1) leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er beruft die Vorstandschaft ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Einberufung beantragen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ausschließlich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit

der Stimmberechtigten.

Es können nur solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Versammlung persönlich anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung für eine Wahlannahme dem Versammlungsleiter vorliegt.

Die Amtsdauer beträgt vom Tag der Wahl an gerechnet zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, die Amtsdauer verlängert sich höchstens um 6 Monate.

- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertreten den Vorsitzenden, sowie des Kassenwartes erfolgt geheim. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemäß Versammlungsbeschluss per Akklamation gewählt werden.
- (3) Die Übungsleiter/innen oder sportlichen Leiter/innen werden von den aktiven Hundeführern der jeweiligen Sparte gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (4) Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann dessen Funktion kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, bzw. der verbleibende Vorstand ist berechtigt, die Position mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch zu besetzen.
In der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.

§ 16 Kassenprüfer

Alljährlich wird auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Kassenprüfer gewählt. Dieser darf weder der Vorstandschaft noch dem Beirat angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und gemeinsam mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Überprüfen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins Einblick zu verschaffen. Eine Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr (vor der Jahreshauptversammlung) erfolgen, sie muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Jahreshaupt-, Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 18 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (1) Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post erhalten. Der Empfang sollte dem Absender bestätigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der

Abgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt wurde.

- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresberichte,
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 4. Neuwahlen (soweit diese in dem betreffenden Geschäftsjahr erforderlich sind),
 5. Anträge,
 6. Verschiedenes.
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, muss diese schriftlich vorliegen.

§ 19 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind, insbesondere für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
- c) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;

- d) Bestätigung der gewählten Jugend-, Übungs- und sportlichen Leiter/innen;
- e) Wahl eines Kassenprüfers;
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit;
- g) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Auflösung des Vereins.

§ 20 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Die Mehrheit von $2/3$ der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich zur Beschlussfassung über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Abberufung oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- (6) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens $1/3$ der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Für die Einberufung gilt eine Ladungsfrist von drei Wochen.

§ 22 Auflösung des gemeinnützigen Vereins (Körperschaft)

- (1) Die Auflösung der Körperschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht erschienen sein,

so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Die Auflösung der Körperschaft kann auch dann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung der Körperschaft, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Sandhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bis es wieder dem Hundesport zugeführt werden kann.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2012 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und ersetzt vollständig die Fassung vom 10.02.1996 (eingetragen am 16.01.1996 beim Amtsgericht Heidelberg - Registergericht - Vereinsregister Nr. 692).

Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Satzungsgemäß wird hiermit gezeichnet:

1. Vorsitzender Wolfgang Göttsche

2. Vorsitzender Dr. Detlef Müller

Kassenwart Ch. Störcken

Eintragungsnachricht an:

- a) Verein, z.Hd. Helmut Stolzenberger, Johann-Nikolaus-Kolb-Straße 29, 69207 Sandhausen
- b) Finanzamt Heidelberg - KörperStelle -

Auf Anordnung



Steger
Justizobersekretärin

Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen Sie bei Unstimmigkeiten oder Anschriften-Änderungen das Amtsgericht Heidelberg (Tel.: 06221/592285) an.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2012 wurde eine neue Satzung angenommen.

a) 13. August 2012

Steger

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenvwart.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Beschluss AS 453,
Satzung AS 503



